



Redaktionskontrolle – Einzige Lesung

**Beschluss**

**über die Gewährung einer kantonalen Subvention für den Bau eines neuen Gebäudes und die Renovierung des Pflegeheims Saint-Jacques in Saint-Maurice**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

**Der Grosse Rat des Kantons Wallis**

eingesehen das Gesuch der Stiftung Saint-Jacques in Saint-Maurice;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 (GLP), insbesondere Artikel 32 bezüglich der finanziellen Beteiligung des Kantons an den Investitionsausgaben der Pflegeheime;

eingesehen die Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) betreffend die kantonale Subventionierung von Bau- und Erweiterungsarbeiten von Pflegeheimen und Tages- und Nachtstrukturen vom 20. September 2022;

auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass Beschluss über die Gewährung einer kantonalen Subvention für den Bau eines neuen Gebäudes und die Renovierung des Pflegeheims Saint-Jacques in Saint-Maurice wird als neuer Erlass publiziert.

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Stiftung Saint-Jacques in Saint-Maurice wird für den Bau eines neuen Gebäudes und die Renovierung des Pflegeheims Saint-Jacques folgende kantonale Subvention gewährt, berechnet nach dem Schweizerischen Baukostenindex vom Oktober 2024: 30 Prozent auf den Betrag von 15'791'204 Franken, das heisst 4'737'361 Franken.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist für die Subventionierung allfälliger Mehrausgaben aufgrund von offiziell anerkannten Preis- und Lohn-erhöhungen zuständig.

<sup>2</sup> Die Subventionierung ist an die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (kGIVöB) geknüpft.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Subventionierung ist die Einhaltung des Energiegesetzes (kEnG) und der Energieverordnung (kEnV).

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Betrag dieser Subvention, der sich auf höchstens 4'737'361 Franken beläuft, kann schrittweise je nach Arbeitsfortschritt auf der Grundlage von provisorischen Abrechnungen durch Anzahlungen geleistet werden. Die Zahlung ist am 31. Dezember 2032 fällig, unter Vorbehalt der Genehmigung der Endabrechnung und je nach finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Staates.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 40 Jahren kann der Staatsrat eine proportionale Rückerstattung der Subvention einfordern.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, wird mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum.

Er tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 9. März 2026

Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra